

Gemeinde Ferrera



Nutzungsreglement

„Magic Wood“

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und Art. 46 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand nachfolgendes

Benutzungsreglement für die Ausübung des Boulderersportes im Gebiet „Magic Wood“

	Art. 1
Zweck	Das vorliegende Benutzungsreglement regelt die Fremdnutzung durch Boulderer im Gebiet „Magic Wood“.
	Art. 2
Geltungsbereich	Das Reglement gilt für Boulderer im Gebiet des „Magic Wood“. Massgebend ist das Gebiet, welches gemäss Zonenplan der Bouldererzone zugewiesen ist. Das Gebiet ist in beiliegendem Plan bezeichnet.
	Art. 3
Massnahmen	Grundsätzlich gehen die jagdlichen und forstwirtschaftlichen Interessen den Interessen der Fremdnutzung vor. Die Erschliessung sowie der Zugang zur Bouldererzone hat ausschliesslich über den dafür vorgesehenen Fuss- und Wanderweg, gem. Generellem Erschliessungsplan, zu erfolgen. Das Freilegen von Steinen/Felsblöcken und Montieren von Haken ist untersagt. Mit entsprechenden Vorkehrungen (Hinweistafeln) hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass das angrenzende Waldareal nicht für Boulderersportzwecke benutzt wird.
	Art. 4
Schonung des Waldbestandes	Randbäume sind vor jeglichen Verletzungen zu schützen. Die Befestigung von Gegenständen und Hinweistafeln mittels Nägeln, Schrauben etc. an Bäumen ist untersagt. Aufkommender Jungwald sowie störende Baumäste dürfen nur in Absprache mit dem Forstdienst entfernt werden. Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass die Bouldererzone jährlich von allfälligem Unrat gereinigt wird.
	Art. 5
Flora und Wild	Auf die Flora und das Wild ist unter grösstmöglicher Schonung höchste Rücksicht zu nehmen.
	Art. 6
Baden im Fluss	Beim Baden und Aufenthalt am oder im Fluss sind die Warntafeln der Kraftwerke Hinterrhein AG zu beachten und die Anweisungen zu befolgen.

Art. 7

Abfall Der Abfall ist an den von der Gemeinde bezeichneten Orte zu deponieren (Kehrichtraum Gemeinde Ferrera, Fraktion Ausserferrera oder Campingplatz).

Art. 8

Anweisungen Dieses Reglement dient zur Verhütung von Unfällen sowie der Hygiene und Ordnung im Gebiet „Magic Wood“. Den Anweisungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindeangestellten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Art. 9

Haftung und Versicherung Die Haftung und Versicherung ist Sache der Benutzer. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 10

Inkrafttreten Das Nutzungsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden in Kraft.

Art. 11

Aufhebung oder Abänderung des Nutzungsreglements Für die Aufhebung des Nutzungsreglements gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Erlass.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 29. Januar 2008.

Der Gemeindepräsident:

Fritz Bräsecke



Die Gemeindeganzlistin:

Tamara Michael